

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen im Hohenlohekreis
(Abfallwirtschaftssatzung)
in der Fassung ab 1. Oktober 2022**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen
- § 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 12 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft, Abfallsäcke
- § 13 Abfuhr von Abfällen
- § 14 Sonderabfahren
- § 15 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen
- § 16 Störungen der Abfuhr
- § 17 Eigentumsübergang

III. Entsorgung der Abfälle

- § 18 Abfallentsorgungsanlagen
- § 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

IV. Härtefälle

- § 20 Befreiungen

V. Benutzungsgebühren

§ 21 Grundsatz, Umsatzsteuer

§ 22 Gebührenschuldner

§ 23 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Hohenlohekreis einsammelt

§ 24 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

§ 25 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

§ 26 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Hohenlohekreis
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 9. November 2015,
mit der Änderung vom 07.11.2016, 06.11.2017, 05.11.2018, 04.11.2019, 09.11.2020
und 18.07.2022**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg,
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Hohenlohekreises am 18.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.
- (2) Der Hohenlohekreis informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2 Entsorgungspflicht

- (1) Der Hohenlohekreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Hohenlohekreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Absatz 5 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Hohenlohekreises angefallen sind, dürfen dem Hohenlohekreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe

- a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Hohenlohekreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.
- (4) Der Hohenlohekreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (5) Der Hohenlohekreis hat aufgrund von § 6 Abs. 2 LAbfG die Entsorgung von Erdaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, auf Antrag den Gemeinden –außer der Gemeinde Kupferzell- übertragen. Diese Gemeinden erlassen eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der vorliegenden Satzung des Hohenlohekreises finden insoweit keine Anwendung.
- (6) Die Gemeinden unterstützen den Hohenlohekreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung. Sie überlassen dem Hohenlohekreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist;
 2. für Bioabfälle aus privaten Haushalten, wenn der Verpflichtete gegenüber dem Landkreis schriftlich schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dieser Abfälle auf einem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück beabsichtigt und hierzu in der Lage ist. Dabei muss

für jede Person, die in dem Haushalt / der Behältergemeinschaft dauerhaft lebt, eine Fläche von mindestens 50 m² für die Ausbringung des Produkts nachgewiesen werden.

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 30 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,

6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Darüber hinaus kann der Hohenlohekreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Hohenlohekreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.

§ 5 Abfallarten

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen:
- Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (1.1) Hausmüll:
- Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (1.2) Sperrmüll:
- Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden. Nicht zum Sperrmüll zählen Abfälle aus Gebäuderenovierungen.
- (1.3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):
- z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.

Weiterhin zählen dazu

a) Bioabfälle:

Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie mit diesen Abfällen vergleichbar sind.

b) Garten- und Grünabfälle:

Pflanzliche Abfälle, insbesondere Garten- und Parkabfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.

c) Schrott und Altmetall:

Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Ziffer d fallen.

d) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:

Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushalten.

e) Bauschutt und Mineralik:

mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(2) Gewerbliche Siedlungsabfälle:

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

c) Landschaftspflegeabfälle:

pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.

d) Bodenaushub:

nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

e) Baustellenabfälle:

nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

f) Straßenaufbruch:

mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

- (3) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:
Abfälle im Sinne von Absatz 1.1 und 1.2, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (4) Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe):
Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind Sie zur Auskunft über die Zahl der Wohneinheiten, der Anzahl der Haushaltsangehörigen bzw. der Mitarbeiter im Betrieb, sowie die Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen haben die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Hohenlohekreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Hohenlohekreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 19).

§ 8 Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die der Hohenlohekreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe, Reisig- und Grüngutplätze) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Haushaltungen, Betriebsstätten und Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Hohenlohekreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Hohenlohekreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Hohenlohekreis auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
 2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Hohenlohekreises selbst angeliefert werden müssen,
 3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,
 4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle und Steine.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.
- (6) Der Hohenlohekreis kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen (Holsystem):

z. B.: organische Abfälle aus privaten Haushaltungen
(z. B. Speisereste, Obst-, Nuss- und Eierschalen usw.),
Grünabfälle (z. B. Laub, Rasenschnitt, Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und
Heckenschnitt, sonstige biologisch abbaubare Pflanzenabfälle usw.),
Eierpappkartons, Sägespäne von unbehandeltem Holz

Die ausgegebene Biotonne darf nur zur Sammlung und Bereitstellung des Bioabfalls verwendet werden.

- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den Sammelstellen (z. B. Recyclinghöfe, Depotcontainerstandorte) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzubringen:

z. B. Altholz, Alttextilien (tragbar), Altschuhe (tragbar), Altreifen, Altspisefett, Aluminium, Autobatterien, Batterien, Elektronikaltgeräte, Energiesparlampen, Hohlglas –farblich getrennt-, Kartonagen, Kabelschrott, Korken, Kühlgeräte, Leuchtstoffröhren, Papier, Pappe, Schrott, Styropor.

Die Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen für die einzelnen Abfälle zur Verwertung werden vom Hohenlohekreis bekannt gegeben.

Die Aufstellungsorte und die Einwurfzeiten der Depotcontainer für Hohlglas –farblich getrennt- werden vom Hohenlohekreis bekanntgegeben. Der Einwurf der genannten Abfälle zur Verwertung außerhalb der angegebenen Einwurfzeiten ist unzulässig. Die Ablagerung von Abfällen außerhalb der Depotcontainer und das Einwerfen von hierzu nicht zugelassenen Stoffen sind untersagt.

- (3) Verkaufsverpackungen aus Metall, Verbundstoffen, Kunststoffen, Folien und Styropor dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden. Sie sind in den Rücknahmeeinrichtungen der dualen Systeme zu Entsorgung bereitzustellen.
- (4) Außerdem können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG
1. Grünabfälle – mit Ausnahme von Pflanzenteilen, die von meldepflichtigen Krankheiten oder Schädlingen befallen sind - bei den ausgewiesenen Sammelplätzen angeliefert werden,
 2. verholzter Baum- und Heckenschnitt zu den ausgewiesenen Reisigplätzen im Hohenlohekreis gebracht werden,
 3. Altpapier/Kartonagen
 - a) zu den Recyclinghöfen gebracht und in die Container eingeworfen werden
oder

- b) gebündelt bei den Straßensammlungen bereitgestellt werden, die von Vereinen und Organisationen an einem rechtzeitig bekanntzugebenden Termin durchgeführt werden oder
- c) über die Altpapiertonne bereitgestellt werden.

4. Metallschrott zu den Recyclinghöfen gebracht werden.

§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 4) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen bei den Problemstoffsammlungen oder den festen Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Der Hohenlohekreis gibt die Standorte und Annahmezeiten der Problemstoffsammlungen und der festen Sammelstellen rechtzeitig bekannt.

§ 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 1.3.d) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei der vom Hohenlohekreis eingerichteten Sammelstelle angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Hohenlohekreis bekannt gegeben.

§ 12 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft, Abfallsäcke

(1) Zugelassene Abfallgefäße sind

1. für die in § 9 Abs. 1 genannten Abfälle: Braune Müllnormeimer mit 60/120/240 l Füllraum (Biotonne);
2. für den Restmüll (§ 5 Abs. 1.1) sowie für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 2 a + b): Müllnormeimer mit 40/60/80/120/240/1.100 l Füllraum (Restmülltonne).
3. für Papier, Pappe und Kartonage (§ 9 Abs. 4 Nr. 3): grüne Behälter mit 240/1.100 l Füllraum (Altpapiertonne)
4. Die Müllnormbehälter sind als Biotonne in brauner Farbe, als Restmülltonne in grauer Farbe und als Altpapiertonne in grüner Farbe zugelassen.

(2) Die erforderlichen Abfallgefäße werden vom Hohenlohekreis oder beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum des Hohenlohekreises. Die Behälter müssen von den Verpflichteten nach § 3 Abs.1 und 2 in sauberem Zustand gehalten werden. Werden diese Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den

Hohenlohekreis genutzt, müssen sie abgemeldet und restentleert und gereinigt zur Abholung bereitgestellt werden. Das Entfernen eines Abfallbehälters vom angemeldeten Grundstück ist nur zulässig, wenn der Hohenlohekreis zugestimmt hat. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.

Bei selbstverschuldetem Verlust oder Sachbeschädigung eines Abfallbehälters wird nachfolgender Kostenersatz erhoben:

für die Ersatztonne mit einem Fassungsvermögen von 40/60/80/120/240 l	25,00 €
für den Ersatzcontainer mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm	160,00 €.

Auf schriftlichen Antrag kann der Restmüll- oder der Bioabfallbehälter, auch während des Jahres, in einen größeren oder kleineren Behälter getauscht werden. Die Tauschgebühr beträgt pro Behältertausch 15,00 €, wobei der erstmalige Tausch gebührenfrei erfolgt.

- (3) a) In jedem Haushalt muss ausreichend Behälterfüllraum – mindestens ein Restabfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 sowie eine Biotonne nach Abs. 1 Nr. 1 – vorhanden sein. Die Pflicht zur Nutzung einer Biotonne entfällt, wenn die in § 3 Absatz 3 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt werden.
- b) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt.
- c) Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich im gleichen Gebäude befinden, können auf schriftlichen Antrag Abfallbehälter gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft). Die Behältergemeinschaft muss einen Verantwortlichen bestimmen und der Antrag muss vom Verantwortlichen der Behältergemeinschaft unterzeichnet sein. Die übrigen Verpflichteten sind Gesamtschuldner.
- d) Stehen bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohneinheiten nicht genügend Stellflächen für die Abfallbehälter zur Verfügung, kann die Abfallwirtschaft Hohenlohekreis die gemeinsame Benutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter vorschreiben.
- (4) a) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 2 a + b) anfallen, sind gemäß § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 2 zu nutzen; es ist mindestens ein Abfallbehälter mit 40 l Fassungsvermögen zu nutzen.
- b) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1.1) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 2 a + b) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), ist zusätzlich zu den in Absatz 3 vorgeschriebenen Abfallbehältern ein Abfallbehälter pro Betriebsstätte nach Abs. 1 Nr. 2 für gewerbliche Siedlungsabfälle mit mindestens 40 Liter Füllraum bereitzustellen.
- c) Sofern bei gemischt genutzten Grundstücken Kleingewerbebetriebe und freiberuflich Tätige ohne Fremdbeschäftigte und ohne Betriebs-, Büro- und Praxisräume, ihre Tätigkeiten ausschließlich in der Wohnung betreiben und die dort anfallenden Abfälle vom Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 in dem nach Abs. 3 vorhandenen Gefäßraum regelmäßig bereitgestellt werden können, befreit der Hohenlohekreis von der Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichen Abfallbehältern.

- (5) Fallen in Haushaltungen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallbehältern nach Absatz 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Hohenlohekreis beauftragten Betriebsstellen gekauft werden können. Dies gilt auch für Veranstaltungen von Vereinen und ähnlichen Organisationen. Der Hohenlohekreis gibt ortsüblich bekannt, welche Abfallsäcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (6) Bei einem Missverhältnis zwischen der anfallenden Abfallmenge und dem beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Hohenlohekreis angemeldeten Behältervolumen bestimmt der Hohenlohekreis das vorzuhaltende Behältervolumen. Ein Missverhältnis liegt insbesondere vor, wenn wiederholt festgestellt wird, dass das Fassungsvermögen des gewählten Abfallbehälters zu klein bemessen ist, weil der Gefäßdeckel wegen Überfüllung nicht geschlossen war und/oder der Abfall im Gefäß verdichtet (zusammengepresst) worden ist.

§ 13 Abfuhr von Abfällen

- (1) Der Inhalt der Restmülltonne und der Biotonne (§ 9 Abs. 1) wird 14-täglich im Wechsel eingesammelt. Von Mitte Juni bis Mitte September wird der Bioabfall wöchentlich eingesammelt.

Die 1,1 cbm-Container werden auf Antrag wöchentlich geleert.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Hohenlohekreis bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Behälter dürfen frühestens um 17 Uhr des Vortages vor dem Abfuhrtag bereitgestellt werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Der Hohenlohekreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Abfälle sind in den dem jeweiligen Haushalt oder Grundstück zugeordneten Abfallbehälter bereitzustellen.
- (3) Abfallgroßbehälter (1,1 cbm) sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Hohenlohekreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

(5) Die Abfallbehälter dürfen befüllt höchstens ein Gewicht aufweisen von:

a) bei Restmüll	10 kg bei	40 l Füllinhalt
	15 kg bei	60 l Füllinhalt
	20 kg bei	80 l Füllinhalt
	30 kg bei	120 l Füllinhalt
	60 kg bei	240 l Füllinhalt
	275 kg bei	1.100 l Füllinhalt
b) bei Bioabfall	15 kg bei	60 l Füllinhalt
	30 kg bei	120 l Füllinhalt
	60 kg bei	240 l Füllinhalt.

In Zweifelsfällen sind der Hohenlohekreis und die von ihm beauftragten Dritten berechtigt, Wiegen der Abfallbehälter vorzunehmen. Wird festgestellt, dass das Maximalgewicht überschritten ist, findet keine Abfuhr statt. Die Kosten der Wiegen trägt in diesem Fall der Berechtigte und Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2.

§ 14 Sonderabfahren

- (1) Sperrmüll wird auf Abruf abgefahren. Bei der Abholung von Sperrmüll wird eine Transportpauschale je Abfahrt berechnet. Jeder Haushalt kann mit zwei Sperrmüllmarken der AWH Servicekarte bis zu zwei Mal jährlich die Sperrmüllabfuhr in Anspruch nehmen. Alternativ zur Abfuhr kann Sperrmüll auch direkt zum Wertstoffhof Stäffelesrain gebracht werden. Bei Abgabe einer Sperrmüllmarke der AWH Servicekarte ist die Anlieferung auf dem Wertstoffhof Stäffelesrain gebührenfrei, soweit die in Abs. 2 genannten Mengen- und Gewichtsgrenzen eingehalten sind.
- (2) Sperrmüll wird je Haushalt nur bis zur einer Höchstmenge pro Sperrmüllmarke der AWH-Servicekarte von 1 cbm und bis zu einem Einzelgewicht von 50 kg je Abfuhr eingesammelt und befördert. Für größere Mengen sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Hohenlohekreis den Ort der Bereitstellung bestimmen. Sofern der Sperrmüll wegen seiner Größe oder seines Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren wird, ist er vom Überlassungspflichtigen auf dem Wertstoffhof Stäffelesrain anzuliefern.
- (4) Im Übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 15 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann der Hohenlohekreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 16 Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Hohenlohekreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Hohenlohekreis einen Ersatztermin bekannt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Hohenlohekreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Nachholung der Abfuhr, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17 Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Hohenlohekreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Hohenlohekreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Hohenlohekreises über. Der Hohenlohekreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Hohenlohekreis keine Verantwortung.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Hohenlohekreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Der Hohenlohekreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Hohenlohekreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.
- (4) Der Hohenlohekreis betreibt als öffentliche Einrichtung die Deponie Stäffelesrain einschließlich Wertstoffhof als zentrale Abfallentsorgungsanlage.
- (5) Für die Benutzung und den Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen gelten die Bestimmungen dieser Satzung und deren Benutzungsordnungen. Ausgenommen ist hiervon die Deponie

Stäffelesrain HVA II für die Entsorgung von Bodenaushub und Bauschutt, deren Benutzung über Allgemeine Entsorgungsbedingungen und deren Benutzungsordnung geregelt wird.

§ 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Hohenlohekreis unterliegen, nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 4), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Hohenlohekreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Hohenlohekreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Hohenlohekreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Hohenlohekreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (3) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Hohenlohekreis ausgeschlossen sind, müssen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
 1. Asphalt, gefräst
 2. Asphalt, gebrochen in Brocken
 3. mineralischer Straßenaufbruch
 4. Betonaufbruch ohne Stahl bis Kantenlänge 0,6 m
 5. Randsteine aus Beton oder Naturstein
 6. Stahlbeton bis Kantlänge 0,6 m
 7. große Betonbrocken (Meißelbearbeitung) und Betonteile (Fertigteile)
 8. Mauerwerk und Ziegel ohne Holz oder weitere Fremdstoffe
 9. vermischte mineralische Bauschuttfraktion
- (4) Selbstanlieferer haben Abfälle bereits an der Anfallstelle getrennt nach folgenden Fraktionen zu erfassen und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG bei den nach Absatz 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen anzuliefern:
 1. Abfälle zur Verwertung
 2. schadstoffbelastete Abfälle
 3. Abfälle zur Beseitigung
- (5) Die Abfallanlieferung ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) des Hohenlohekreises zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.

- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (7) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

IV. Härtefälle

§ 20 Befreiungen

- (1) Der Hohenlohekreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

V. Benutzungsgebühren

§ 21 Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Hohenlohekreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 22 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 23 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung der Gebührenschuldnerin / des Gebührenschuldners oder der Gebührenschuldnerinnen und – schuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (1a) Gebührenschuldner bei Behältergemeinschaften (§ 12 Abs. 3 c) sind der Verantwortliche und jeder Beteiligte für den Gesamtbetrag der Abfallgebühren der Behältergemeinschaft; der Verantwortliche und die weiteren Beteiligten sind Gesamtschuldner.

- (2) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 24 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Soweit der Hohenlohekreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (5) Zusatzabfallsäcke (§ 12 Abs. 5) werden vom Landkreis und von den Städten und Gemeinden im Hohenlohekreis verkauft. Der Landkreis beauftragt die Städte und Gemeinden, die Gebühren nach § 23 Abs. 2 f) zu berechnen, Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegen zu nehmen und abzuführen, Nachweise dafür für den Landkreis zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Landkreis mitzuteilen.

§ 23 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Hohenlohekreis einsammelt

- (1) a) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden Pflichtgebühren und zusätzliche Leerungsgebühren nach Abs. 2 und Jahresgebühren nach Abs. 3 erhoben.
 - b) Bei falscher Befüllung der Bioabfalltonne nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bzw. überfüllten Restmülltonnen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 4 werden Sonderleerungsgebühren nach Abs. 3 b) bzw. 2 h) erhoben.
- (2) a) Die Pflichtgebühren werden nach der Zahl und der Größe der nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 für einen Haushalt bzw. eine Behältergemeinschaft angemeldeten oder tatsächlich genutzten Restmülltonnen bemessen. In der Pflichtgebühr für das jeweilige Kalenderjahr sind für alle Restmülltonnen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 zwölf Leerungen enthalten, die AWH-Servicekarte mit den dazugehörigen Marken für Bauschutt, Altholz und Sperrmüll sowie die Nutzung der Grüngutplätze, der Recyclinghöfe und des Wertstoffhofes; die Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen nach § 24 bleiben hiervon unberührt. Die AWH-Servicekarte ist jeweils von 01.02. des Jahres bis 31.01. des Folgejahres gültig.
 - b) Die Pflichtgebühr beträgt jährlich
bei einem Behältervolumen der Restmülltonne (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) von

40 l	146,60 Euro
60 l	160,90 Euro
80 l	175,20 Euro
120 l	203,90 Euro
240 l	289,80 Euro
1.100 l	905,60 Euro.
 - c) Die Leerungen der Restmülltonnen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) werden registriert. Für Leerungen, die über die 12 Pflichtleerungen hinausgehen, beträgt die Gebühr pro Leerung bei einem Behältervolumen von

40 l	2,30 Euro
60 l	3,50 Euro
80 l	4,70 Euro
120 l	7,10 Euro
240 l	14,30 Euro
1.100 l	65,60 Euro.

Die zusätzlichen Leerungsgebühren werden mit dem Jahresgebührenbescheid des Folgejahres erhoben.

d) Bei 1-Personen-Haushalten mit dem kleinsten Restmüllbehältervolumen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) von 40 Litern, kann auf Antrag die Zahl der Pflichtleerungen von zwölf auf acht reduziert werden. Die Pflichtgebühr beträgt dann bei einem Behältervolumen von

40 l	137,00 Euro.
------	--------------

e) Bei Behältergemeinschaften (§ 12 Abs. 3 c) und d)) wird von jedem weiteren Haushalt ein Zuschlag in Höhe von 94,00 Euro für die gemeinsame Nutzung der Restmüll- und der Biotonne erhoben. Eine Befreiung von der Biotonne nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 hat keinen Einfluss auf die Höhe des Behältergemeinschaftszuschlags. Behältergemeinschaften können über ihren Verantwortlichen bei der Abfallwirtschaft Hohenlohekreis für 24,00 € zusätzliche AWH-Servicekarten beziehen. Die Anzahl der zusätzlichen AWH-Servicekarten ist jährlich auf die Anzahl der Behältergemeinschaftszuschläge beschränkt. Die Verteilung und interne Verrechnung der AWH-Servicekarte obliegt dem Verantwortlichen der Behältergemeinschaft.

f) Die Abfallgebühr für einen zugelassenen Restmüllsack für den Spitzenbedarf (§ 12 Abs. 5) beträgt 5,70 Euro.

g) Für die Anfahrt bei der Abholung von Sperrmüll wird eine Gebühr von 9,50 Euro erhoben.

h) Eine Sonderleerungsgebühr für die Restmülltonne wird erhoben, wenn die zur Abfuhr bereitgestellte Restmülltonne nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 überfüllt ist, d.h. nach § 8 Abs. 4, wenn die Restmülltonne soweit gefüllt ist, dass sich der Deckel nicht mehr schließen lässt. Die Sonderleerungsgebühr für die Restmülltonne je Sonderleerung setzt sich zusammen aus der Leerungsgebühr für Restmüllbehälter nach Abs. 2 b) zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro. Die Sonderleerungsgebühr entsteht zusätzlich zu dem Verbrauch einer Pflichtleerung nach Abs. 2 a) bzw. Abs. 2 d) bzw. der Gebühr einer Leerung nach Abs. 2c), welche über die Pflichtleerung hinausgeht. Die Sonderleerung kann nicht mit einer Pflichtleerung nach Abs. 2 a) bzw. 2 d) verrechnet werden.

(3) a) Für die Abfuhr und Verwertung von Bioabfall werden Jahresgebühren erhoben, die nach der Zahl und der Größe der für einen Haushalt bzw. eine Behältergemeinschaft angemeldeten oder tatsächlich genutzten Biotonnen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bemessen werden. Die Jahresgebühr beträgt
bei einem Behältervolumen der Biotonne (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) von

60 l	40,20 Euro
120 l	53,60 Euro

b) Eine Sonderleerungsgebühr für die Bioabfalltonne wird erhoben, wenn die zur Abfuhr bereitgestellte Bioabfalltonne nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Störstoffe enthält, d.h. die Biotonne nicht entsprechend § 9 Abs. 1 befüllt ist und deshalb über die Restmüllabfuhr geleert wird. Die Sonderleerungsgebühr für die Bioabfalltonne über die Restmüllabfuhr je Sonderleerung setzt sich zusammen aus der Leerungsgebühr für Restmüllbehälter nach Abs. 2 b) zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro. Bis zur Einlösung der Sonderleerung über die Restmüllleerung bleibt die Bioabfalltonne für die Leerung über die Bioabfallabfuhr gesperrt. Die Sonderleerung kann nicht mit einer Pflichtleerung nach Abs. 2 a) bzw. Abs. 2 d) verrechnet werden.

- (4) a) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen werden nach der Zahl und der Größe der Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 bemessen, die für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, angemeldet oder tatsächlich genutzt werden.

Abs. 2 a), b), c) und f) gelten entsprechend.

b) Bei gemischt genutzten Grundstücken (§ 12 Abs. 4 b) wird die Abfallgebühr sowohl für die für den Haushalt angemeldeten oder genutzten als auch für die Abfallbehälter nach § 12 Abs. 4 a und b erhoben. Wird gem. § 12 Abs. 4 c kein zusätzlicher Abfallbehälter bereitgestellt, wird neben der Abfallgebühr nach Abs. 2 eine Mindestgebühr von 94,00 Euro erhoben.

- (5) Für die Bemessung der Gebühren ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt waren.
- (6) Wird für einen Haushalt oder für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, mehr als ein Behälter vorgehalten, ist die Pflichtgebühr nur für den volumenmäßig größten Behälter zu entrichten. Für die Leerungen des zweiten und jedes weiteren Behälters entstehen Leerungsgebühren nach Abs. 2 c für jede Leerung.

§ 24 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof Stäffelesrain werden die Gebühren nach Volumen bzw. Stückzahl der angelieferten Abfälle bemessen.

Sie betragen bei der Anlieferung von

Abfallart	Einheit	2022
1. Mindestanlieferungspauschale	bis 0,1 m ³	5,00 €
2. Mischmüll		
Volumengebühr - leicht	je 1,0 m ³	22,00 €
Volumengebühr - mittel	je 1,0 m ³	57,00 €
Volumengebühr - schwer	je 1,0 m ³	91,00 €
Darunter fallen insbesondere: Restabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Kunststoffabfälle, Baustellenabfälle und verschmutzte Wertstoffe.		

3.	Sperrmüllanlieferung	
	Volumengebühr	je 1,0 m ³ 62,00 €
4.	Altholz A I bis III	
	Volumengebühr	je 1,0 m ³ 41,00 €
5.	Altholz A IV	
	Volumengebühr	je 1,0 m ³ 48,00 €
6.	Altfenster (Holz)	
	Volumengebühr	Je 1,0 m ³ 124,00 €
7.	Kunststofffenster	
	Volumengebühr	Je 1,0 m ³ 116,00 €
8.	Bauschutt	
	Volumengebühr	je 1,0 m ³ 155,00 €
9.	Gips	
	Volumengebühr	je 1,0 m ³ 75,00 €
10.	Mineralwolle	Sack 100,00 €
	Kleinmengen	je Stück 5,00 €
11.	Zubehör	
	Big Bag (90 x 110 cm)	St. 13,00 €
	Big Bag (90 x 260 cm)	St. 17,00 €
	Mineralwoll-Sack	St. 5,00 €
12.	Reifen ohne Felge	
	PKW-/ Motorrad-Reifen	St. 6,00 €
	Leicht-LKW-Reifen	St. 12,00 €
	LKW-/AS Reifen bis 1,2 m	St. 50,00 €
	AS-Reifen bis 1,40 m	St. 58,00 €
	AS-Reifen bis 1,60 m	St. 66,00 €
	AS-Reifen über 1,60 m	St. 75,00 €
13.	Reifen mit Felgen	
	PKW-/ Motorrad-Reifen	St. 12,00 €
	Leicht-LKW-Reifen	St. 25,00 €
	LKW-/AS Reifen bis 1,2 m	St. 100,00 €
	AS-Reifen bis 1,40 m	St. 117,00 €
	AS-Reifen bis 1,60 m	St. 133,00 €
	AS-Reifen über 1,60 m	St. 150,00 €
14.	Feuerlöscher	
	Feuerlöscher 2 kg	St. 8,00 €
	Feuerlöscher 6 kg	St. 14,00 €
	Feuerlöscher 10 kg	St. 20,00 €
15.	Abladevorgang	St. 10,00 €

- (2) Bei gleichzeitiger Anlieferung unterschiedlicher Abfallarten (Mischanlieferung) wird die jeweils höchste zuordenbare Gebühr berechnet. Soweit die Beseitigung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Betriebsaufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten verlangt. Soweit Analysen für die Abfallstoffe erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Anlieferers und werden zusätzlich erhoben.

- (3) Für die Selbstanlieferung von Garten- und Grünabfällen auf einer der ausgewiesenen Grüngutplätze des Hohenlohekreises durch Einwohner eines anderen Landkreises wird eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben.

**§ 25 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses;
Entstehung, Vorauszahlung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 mit der erstmaligen Bereitstellung eines angeforderten Behälters durch den Hohenlohekreis, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt. Im Falle einer Behältergemeinschaft nach § 12 Abs. 3 c und d beginnt das Benutzungsverhältnis einen Monat nach Eingang des Antrags auf Zulassung der Behältergemeinschaft, wenn diese nicht vor Ablauf dieser Frist abgelehnt wird, jedoch nicht bevor der mitbenutzte Behälter zur Verfügung gestellt wurde, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit Ende des Monats, in dem der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 alle Behälter nach § 12 Abs. 1 abgemeldet und an den Landkreis zurückgegeben hat. In Fällen einer Behältergemeinschaft nach § 12 Abs. 3 c und d endet das Benutzungsverhältnis, wenn der Verantwortliche der Behältergemeinschaft für einen Beteiligten die Beendigung der Behältergemeinschaft mitteilt, für diesen mit dem Ende des Monats, in dem die Mitteilung eingegangen ist. Bei Gewerbetreibenden endet das Benutzungsverhältnis mit Beendigung der gewerblichen Tätigkeit, Beendigung der tatsächlichen Inanspruchnahme und Rückgabe aller Behälter nach § 12 Abs. 1 an den Hohenlohekreis. Für die Beendigung der gewerblichen Tätigkeit gilt das Datum, an dem die Gewerbeabmeldung bei der jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung eingegangen ist.
- (2) a) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) b) Bei der Pflichtgebühr nach § 23 Abs. 2 a) und b), der Jahresgebühr nach § 23 Abs. 3 a), der Benutzungsgebühr nach § 23 Abs. 4 a), beim Zuschlag für Behältergemeinschaften nach § 23 Abs. 2 e) und bei der Mindestgebühr nach § 23 Abs. 4 b) für gemischt genutzte Grundstücke entsteht die Gebührenschuld jeweils am 01. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, entsteht die Gebührenschuld bei Beginn bis zum 15. eines Monats ab diesem Monat, bei Beginn nach dem 15. eines Monats ab dem folgenden Monat. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Gebühren nach Satz 1 erhoben. Die Pflichtgebühr nach § 23 Abs. 2 a) und b), die Jahresgebühr nach § 23 Abs. 3 und die Benutzungsgebühr nach 4 a), der Zuschlag nach § 23 Abs. 2 e) und die Mindestgebühr nach § 23 Abs. 4 b) werden mit dem Gebührenbescheid des Folgejahres bzw. mit dem Abschlussgebührenbescheid festgesetzt.
- (2) c) Leerungsgebühren nach § 23 Abs. 2 c) entstehen mit Entleerung der zur Abfuhr bereitgestellten Restmülltonnen. Die Leerungsgebühren nach § 23 Abs. 2 c) werden mit dem Gebührenbescheid des Folgejahres bzw. mit dem Abschlussgebührenbescheid festgesetzt.
- (2) d) Die Sonderleerungsgebühren nach § 23 Abs. 2 h) für Restmülltonnen und § 23 Abs. 3 b) für Biotonnen entstehen mit Registrierung der Leerung der Biotonne bei der Restmüllabfuhr bzw. Registrierung der Leerung der überfüllten Restmülltonne mit der Restmüllabfuhr. Die Sonderleerungsgebühren werden mit dem Gebührenbescheid des

Folgejahres bzw. mit dem Abschlussgebührenbescheid festgesetzt.

- (2) e) Die Gebühr für die Anfahrt bei der Abholung von Sperrmüll nach § 23 Abs. 2 g) (Transportkostenpauschale) entsteht bei Anmeldung der Sperrmüllabholung. Die Transportkostenpauschale wird mit dem Gebührenbescheid des Folgejahres bzw. mit dem Abschlussgebührenbescheid festgesetzt.
- (2) f) Es werden Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr erhoben. Diese berechnen sich für die Pflichtgebühr nach § 23 Abs. 2 b), die Jahresgebühr nach § 23 Abs. 3 a), die Benutzungsgebühr nach § 23 Abs. 4 a), die Zuschläge für Behältergemeinschaften nach § 23 Abs. 2 e) und bei der Mindestgebühr für gemischt genutzte Grundstücke nach § 23 Abs. 4 b) auf Grundlage der Festsetzung für das Vorjahr. Ist zum Zeitpunkt der Festsetzung der Vorjahresgebühr eine Veränderung der Nutzung bekannt, ist diese Grundlage für die Bestimmung der Vorauszahlung. Beginnt das Benutzungsverhältnis erst im Laufe eines Jahres, wird die Vorauszahlung in Höhe eines Zwölftels je Kalendermonat erhoben. Die entrichteten Vorauszahlungen werden auf die festgesetzten Gebühren des jeweiligen Jahres angerechnet.
- (2) g) Ist auf dem Gebührenbescheid kein Fälligkeitsdatum benannt, so wird die Gebührenschild einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Bei sonstigen durch Bescheid festzusetzenden Gebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 26 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, die die Festsetzung einer niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr auf Antrag ermäßigt.
- (2) a) Werden der Abfallwirtschaft Hohenlohekreis Umstände bekannt, die eine höhere Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr beginnend mit dem 01. des folgenden Kalendermonats neu bemessen.
- (2) b) Die geänderte Gebühr wird mit dem Gebührenbescheid des Folgejahres bzw. mit dem Abschlussgebührenbescheid festgesetzt. Zuviel entrichtete Gebühren werden mit den Gebühren des Folgejahres verrechnet oder auf Antrag erstattet.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Benutzungsverhältnis endet. Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.
- (4) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Abfallbehälter gemäß § 12 Absatz 2 innerhalb von 14 Tagen zur Abholung bereitzustellen. Andernfalls wird der dort genannte Kostenersatz erhoben.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 3 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Hohenlohekreis zur Entsorgung überlassen werden,
 2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Hohenlohekreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
 3. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert bzw. ausgegebene Sammelgefäße anders als zu den vorgeschriebenen Zwecken nutzt,
 4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
 5. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,
 6. entgegen § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Behälter zur Leerung bereitstellt, die nicht zugelassen sind, insbesondere Behälter, die nicht mit einem Registrierchip versehen sind, oder Behälter ohne Zustimmung des Hohenlohekreises zweckentfremdet oder entfernt,
 7. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3, Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
 8. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Abfälle, die außerhalb des Hohenlohekreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Hohenlohekreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,
 9. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder 4 Abfälle anliefert,
 10. als Anlieferer gegen eine vom Hohenlohekreis erlassene Benutzungsordnung verstößt,
 11. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle, die auf den Grundstücken der Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 entstanden sind, in öffentliche Abfallbehälter auf Straßen und Plätzen einwirft oder unbefugt in sonstige fremde Restmüllbehälter oder Biotonnen einwirft,
 12. entgegen § 8 Abs. 4 ohne die erforderliche Genehmigung Abfälle in Abfallbehälter presst oder in gepresstem Zustand in Abfallbehälter einfüllt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Künzelsau, den 18. Juli 2022

gez.
Dr. Matthias Neth
Landrat